

























4. dem Zentrum für Medien und IT zum Zwecke der Benutzerverwaltung: Matrikelnummer, Name, Vorname und E-Mail-Adresse,
5. den für die Evaluation zuständigen Stellen: die nach den Bestimmungen der Evaluationsordnungen erforderlichen Daten,
6. den für die Betreuung von Absolventinnen und Absolventen zuständigen Stellen zum Zwecke der Alumni-Betreuung: Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse, abgeschlossener Studiengang. Eine Weiterverarbeitung der Daten erfolgt nur, sofern eine Einwilligung vorliegt,
7. der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft: die gemäß der Wahlordnung für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Daten,
8. der Studierendenschaft der THGA: die Daten nach § 12 Abs. 2, soweit sie nach § 53 Abs. 2 HG zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind,
9. der Krankenkasse, bei der die in der studentischen Krankenversicherung versicherten Studierenden versichert sind, die nach der Studierendenkrankensversicherungsmeldevorordnung (SKV-MV) erforderlichen Daten,
10. dem Statistischen Landesamt: die Erhebungsmerkmale gemäß Hochschulstatistikgesetz,
11. dem Studentenwerk: die Daten gem. § 9 BAföG.

#### **§ 14 Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend zu dieser Ordnung finden die Bestimmungen des Hochschulgesetzes sowie der Grundordnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Einschreibungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung vom 01.07.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 13.12.2016.

Bochum, den 14.12.2016

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann  
Der Präsident  
Technische Hochschule Georg Agricola